

# Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur in Kommunen – eine rechtliche Bestandsaufnahme

Berlin, den 17. Mai 2018

# Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart und Brüssel

# Dr. Roman Ringwald



Herr Dr. Ringwald leitet bei BBH die vergaberechtliche Beratungspraxis. Einen Schwerpunkt bildet die Projektsteuerung umfangreicher Ausschreibungen für Kommunen und kommunale Unternehmen mit dem Ziel, die Energie- und Verkehrswende aktiv zu gestalten.

- ▶ Geboren 1976 in Mainz
- ▶ bis 2007 Studium der Rechtswissenschaften u. juristisches Referendariat in Mainz, Berlin, London u. Washington D.C.
- ▶ 2007 Promotion zum Dr. jur. an der Johannes Gutenberg Universität Mainz: „Daseinsvorsorge als Rechtsbegriff“
- ▶ Seit 2008 Rechtsanwalt
- ▶ Umfangreiche Vortrags- und Publikationstätigkeit

**Rechtsanwalt · Partner**

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-23 · [roman.ringwald@bbh-online.de](mailto:roman.ringwald@bbh-online.de)

# Agenda

- 1. Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum**
2. Rechtliche Gestaltungsoptionen
3. Bewertung und Ausblick

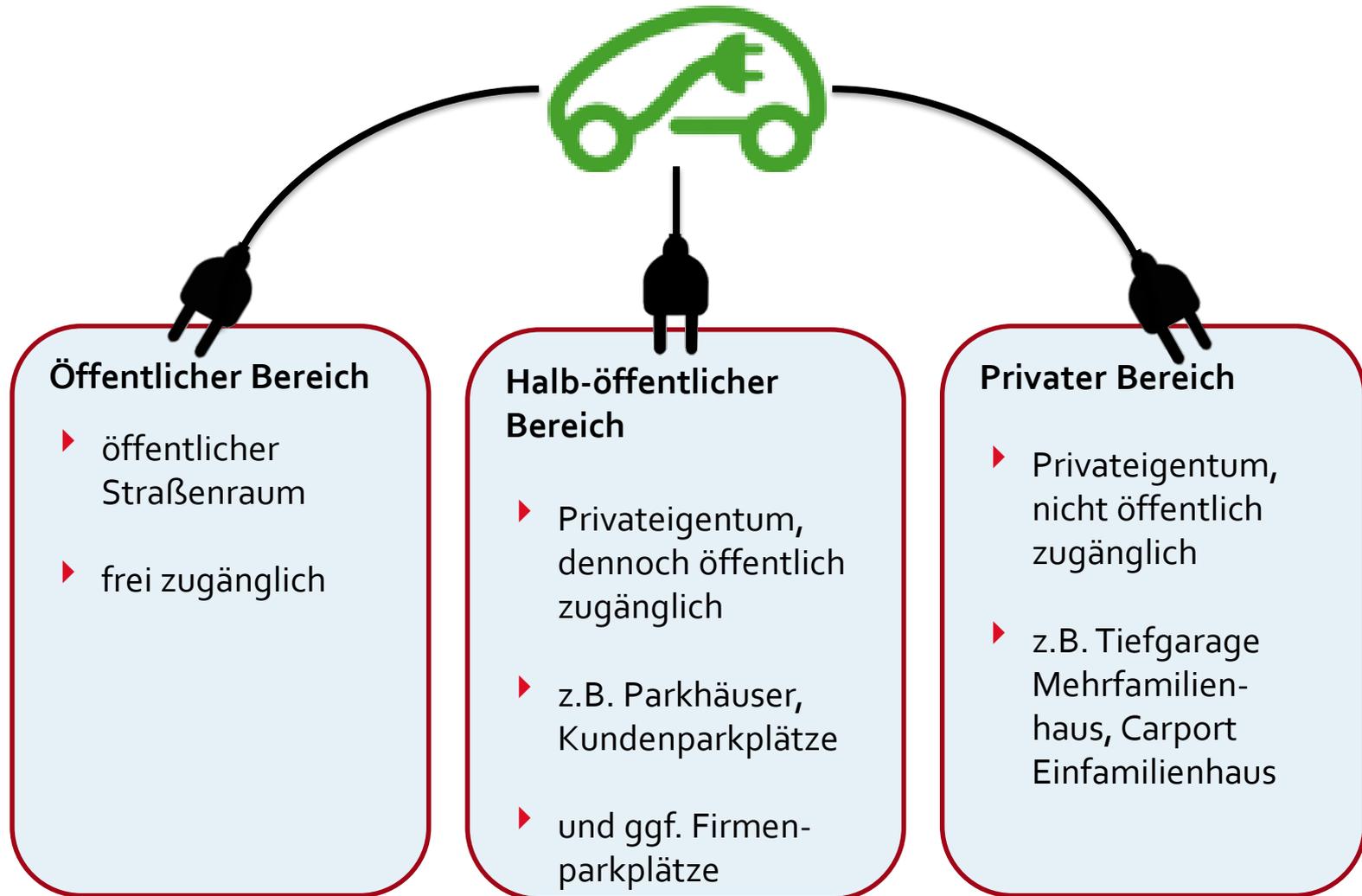
# Ausgangsüberlegungen

- ▶ **Verkehrssektor rückt zunehmend in den Fokus**
  - Klimawandel (CO<sub>2</sub>-Bilanz im Verkehrssektor)
  - Lokale Luftreinheit („Diesel-Fahrverbote“)
  - Flächennutzungskonkurrenz (Neue Mobilitätsangebote)
- ▶ **Verkehrswende: Elektrifizierung und Verhaltensänderung**
  - Technische Herausforderung/Infrastruktur
  - Etablierung/Förderung neuer Mobilitätsangebote
- ▶ **„Verkehrswende“ bedeutet zum überwiegenden Teil Herbeiführung eines Mentalitätswandels bei den Nutzern**
  - Konstruktive, attraktive Alternativangebote zum MIV

# Rolle der Kommunen

- ▶ **Wesentliche Weichenstellungen auf kommunaler Ebene**
  - Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
  - (Car-/Bike-)Sharing-Konzepte
  - Zukunft des ÖPNV
  - Optimierungspotential bei öffentlicher Flotte
  
- ▶ **„Neue Mobilität“ führt zu Nutzungskonflikten im öffentlichen Raum**
  - Effiziente Nutzung des öffentlichen Raums
  - Berücksichtigung der Interessen aller Verkehrsteilnehmer
  - Stellplätze als zentrales Handlungsinstrument der Kommunen

# Öffentliche, halb-öffentliche und private Ladeinfrastruktur



# Steuerungsoptionen öffentlicher Raum



# Grundproblem bei Stellplätzen

- ▶ **Verständnis einer am motorisierten Individualverkehr orientierten Gesetzesanwendung, insb.**
  - Entscheidungsbefugnis darüber, ob gebührenpflichtiges, gebührenfreies Parken (ggf. mit Beschränkung der Höchstparkdauer)
  - Beschränkungen hinsichtlich begrenzter, konkreter örtlicher Verkehrssituationen, um besonderen, situationsbezogenen und erhöhten Gefahren bzw. Belästigungen zu begegnen
  - Bewohnerparken nach § 45 Abs. 1b Nr. 2b StVO („Quartiere mit erheblichem Parkraumangel“); dank Gebühr ohne Preisanreize
  - Anordnungen zur geordneten städtebaulichen Entwicklung nach § 45 Abs. 1b Nr. 5
- ▶ **Rechtliche Vorgaben verhindern sinnvolle Steuerung**

# Agenda

1. Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum
2. **Rechtliche Gestaltungsoptionen**
3. Bewertung und Ausblick

# Kommunale Mobilitätskonzepte

- ▶ **Integriertes Mobilitätskonzept führt zu straßen- und straßenverkehrsrechtlichem Handlungsspielraum**
  - Insb.: Reservierung von Parkplätzen
  - Einzelfallprüfung, ob sich einzelner Antrag in Konzept einfügt
- ▶ **Typische Anwendungsfälle allgemein:**
  - Werbenutzungsverträge (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 14.2.2000, 11 A 3887/96; VGH BW, Beschl. v. 1.10.2004, 5 S 1012/03,)
  - Aufstellung von Wertstoffsammelbehältern auf öffentlichen Straßen durch ein Unternehmen

# Straßenrechtliche Sondernutzung

- ▶ **Betrieb von Ladeeinrichtungen ist kein Gemeingebrauch**
  - Sondernutzung im öffentlichen Raum
- ▶ **Auf Grundlage integrierten Mobilitätskonzepts, kann Kommune über Sondernutzungserlaubnis befinden**
  - Reservierung Stellplätze (Ladevorgänge, Stationen Bike-/Carsharing)
- ▶ **Anforderungen an kommunale Konzepte als Entscheidungsgrundlage für (dritte) Sondernutzungen**

# Elektromobilitätsgesetz (EMoG)

- ▶ **Kommunen können Nutzern von Elektrofahrzeugen Bevorrechtigungen im Straßenverkehr einräumen**
  - Reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge oder Brennstoffzellenfahrzeuge
  - Von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge zudem: Höchstens 50 gr CO<sub>2</sub>/km oder rein elektrische Mindestreichweite von 40 km
  
- ▶ **Mögliche Bevorrechtigungen nach § 3 EMoG**
  - Reservierung von Parkplätzen an öffentlichen Ladestationen
  - Reduzierung/Erlass von Parkgebühren für diese Fahrzeuge
  - Ausnahme von Zufahrtsbeschränkungen und Durchfahrtverboten
  - Freigabe der für Busse reservierten Fahrspuren

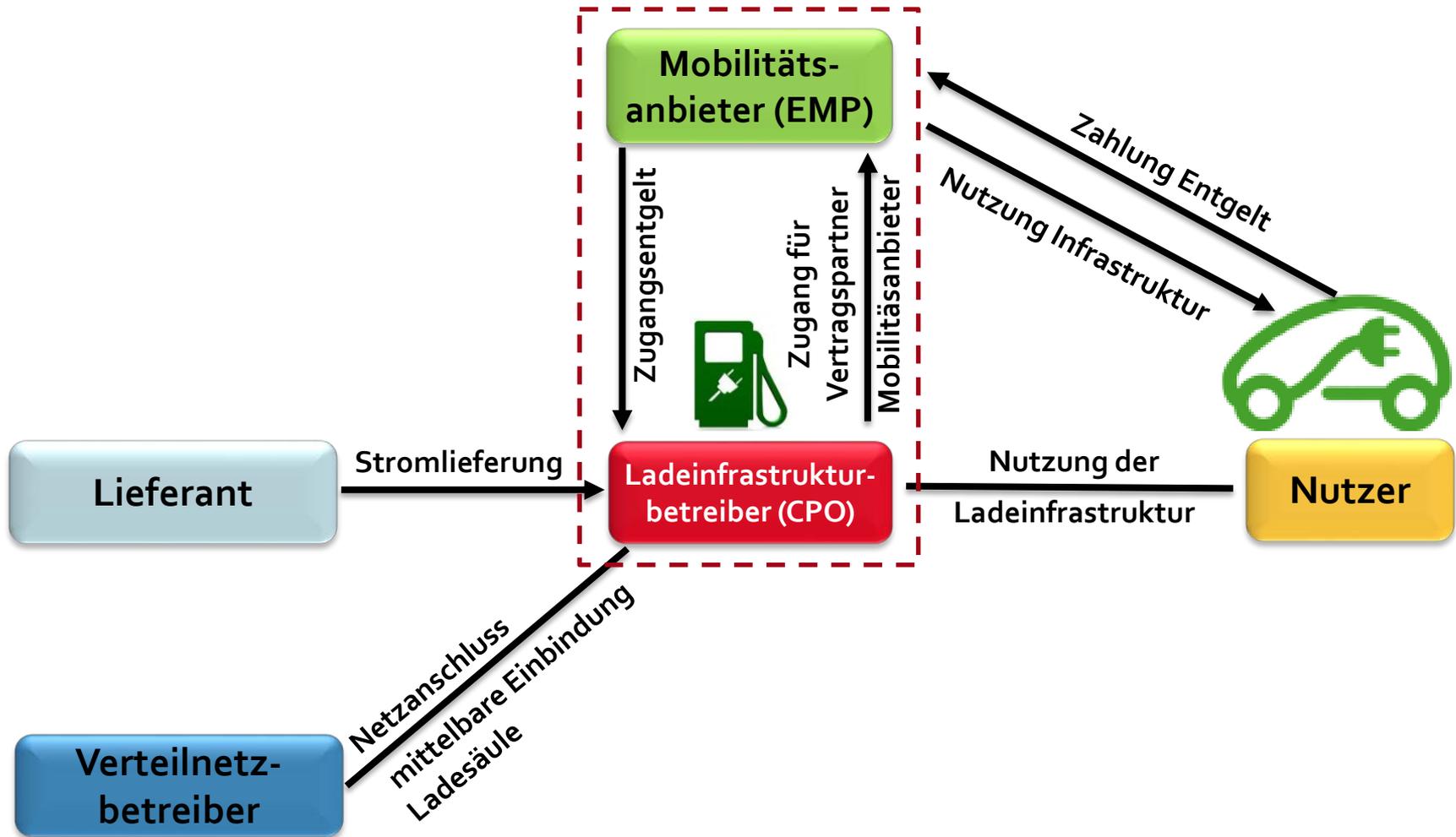
# Sonderregeln Bundes-Carsharinggesetz (1)

- ▶ **Carsharinggesetz gilt seit dem 01.09.2017 und eröffnet Kommunen weitere/konkretere Handlungsoptionen**
  - Straßenverkehrsrecht: Bevorrechtigungen für Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen und Erheben von Gebühren, § 3
  - Straßenrecht (Bundesstraßen): Errichtung von Stellflächen für stationsbasierte Fahrzeuge eines bestimmten Carsharing-Anbieters durch Sondernutzungserlaubnis, § 5
- ▶ **Vergabe exklusiver Stellplätze im öffentlichen Raum im Wege der wettbewerblichen Vergabe**
  - Ansatzpunkte für Leistungsbeschreibung/konzeptionelle Vorgaben der Kommunen
  - Verhältnis zum allgemeinen Vergaberecht unklar, insb. KonzVgV bzw. (bei staatlicher Förderung) VgV

## Sonderregeln Bundes-Carsharinggesetz (2)

- ▶ **Mangels Gesetzgebungskompetenz kann der Bund keine entsprechende Regelung bzgl. sonst. Straßen treffen**
  - Vorbildfunktion für Landesstraßengesetze, vgl. Entwurf § 18 a Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
  - Landesgesetze können/sollten eine Privilegierung an weitere Vorgaben koppeln, insb. Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge, Monitoring des Mobilitätsverhaltens, Vernetzung mit weiteren städtischen Mobilitätsangeboten
  - Landesgesetze können kommunale Satzungen dazu legitimieren
- ▶ **Schaffung ähnlicher Vorgaben für Bikesharing?**

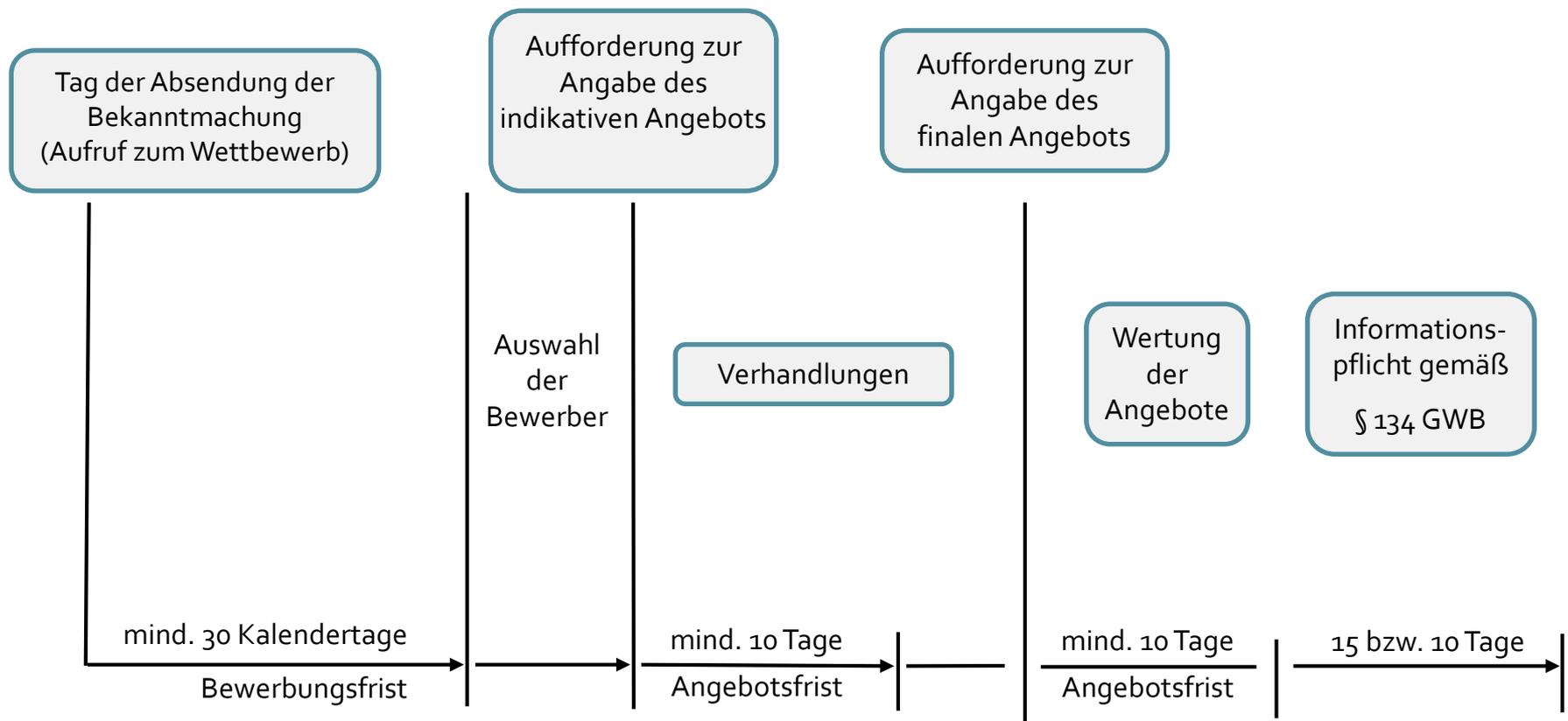
# Marktrollen beim (öffentlichen) Laden



# Vertragsgestaltung zwischen Kommune und Betreiber

- ▶ „Allgemeine Sondernutzungserlaubnis“
- ▶ Errichtung
- ▶ Betrieb
- ▶ Authentifizierung und Abrechnung der Ladevorgänge
- ▶ Zahlungen der Kommune für Errichtung und Betrieb
- ▶ Haftung
- ▶ Rückbau bei Vertragsbeendigung?
- ▶ Verhältnis zur dritten Betreibern und Mobilitätsanbietern

# Typischer Ablauf bei wettbewerblicher Vergabe



# Agenda

1. Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum
2. Rechtliche Gestaltungsoptionen
3. **Bewertung und Ausblick**

# Bewertung und Ausblick

- **Bestehender Handlungsspielraum für Kommunen**
  - Entscheidung über Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum
  - Verschränkung mit neuen Mobilitätsangeboten sinnvoll
- **Finanzierung der kommunalen Ladeinfrastruktur offen**
  - Häufig sollen Fördermittel den defizitären Betrieb flächendeckender Angebote ausgleichen
  - Dauerhafte Finanzierung durch Kommunen nach Auslaufen der Fördermittel?
- **Aktuell hoher Aufwand für Kommunen bei der Gestaltung mangels ausreichender Standardisierung**

# Gesetzlicher Handlungsbedarf

- **Ausbau und Verstärkung kommunaler Planung für Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum**
  - Pflicht zur Aufstellung und Umsetzung
  - Notwendigen Handlungsspielraum definieren
- **Weiterentwicklung der Vorgaben zu Stellplätzen**
  - Parkplatzbereiche für Elektrofahrzeuge mit Ladeeinrichtungen
  - Gesonderte Vignetten für diese Parkbereiche
  - Kommunen entscheiden über Zuordnung der Vignetten

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Roman Ringwald, BBH Berlin  
Tel +49 (0)30 6112840-23  
roman.ringwald@bbh-online.de  
www.bbh-online.de